

Versicherung unbenannter Gefahren und Schäden

Soweit besonders vereinbart, wird auch gemäß den nachstehenden Vereinbarungen Versicherungsschutz für die Zerstörung und die Beschädigung der versicherten Sachen durch bzw. infolge von unbenannten Gefahren gewährt.

Versicherte Gefahren und Schäden

1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als nach den AFB 2015 SI, AERB 2015 SI, AWB 2015 SI, AStB 2015 SI, BWE 2015 SI nebst den dazugehörigen geschriebenen Bedingungen versicherbaren Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen ist nur als Folge eines versicherten Sachschadens versichert.

2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an versicherten Sachen durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- b) Kernenergie;
Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
- c) Verfügung von hoher Hand;
- d) Sturmflut;
- e) Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

5 Weiterhin sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden an versicherten Sachen durch

- a) Erdsenkung infolge Über- oder Untertagebau sowie sonstige künstliche Baumaßnahmen, wie z.B. Tunnel, Rohrleitungen, Kanäle;
- b) Erosion;
- c) Kontamination (z. B. Vergiftung, Ablagerung, Verrußung, Verstaubung) oder Korrosion;
- d) Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- e) Abnutzung, Alterung oder dauernde Einwirkung;
- f) korrosive Angriffe, Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- g) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- h) Tiere, Pflanzen oder Pilze;
- i) Mikroorganismen (u.a. Bakterien, Viren), Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- j) natürliche Beschaffenheit oder inneren Verderb;
- k) normale Luftfeuchtigkeit, gewöhnliche Temperaturschwankung oder normaler Witterungseinfluss, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;
- l) Asteroiden oder Meteoriten;
- m) Transporte außerhalb des Versicherungsgrundstückes.

6 Nicht versichert sind weiterhin Schäden an

- a) Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;

- b) Bau- und Montageobjekten und -ausrüstungen bis zur Fertigstellung/ Bezugsfertigkeit bzw. bis zum Ende des erfolgreichen Probetriebes;
- c) Gebäuden, Gebäudeteilen einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen oder Straßen durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- d) Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen, Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations-, Bürotechnik, sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten durch fehlende äußere Einwirkung oder Bedienungsfehler, Wartung, Montage, Reparatur, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- e) in Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur befindlichen Sachen durch eine Tätigkeit der Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur an oder mit diesen Sachen;
- f) lebenden Tieren oder Pflanzen;
- g) beweglichen Sachen im Freien, in offenen Gebäuden, Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind oder den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen durch Witterungseinflüsse;
- h) Grund, Boden, Gewässer aller Art;
- i) Wasserkanäle, Schleusen, Deiche und Dämme, Tunnel, Anlagen des Untertagebaus und Brunnen unter der Erdoberfläche oder untertage befindliche Sachen;
- j) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
- k) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge aller Art, Satelliten und ähnliche Sendeanlagen;
- l) Off-shore- und eigenständige On-shore-Anlagen einschließlich zugehöriger Sachen;
- m) Genehmigungspflichtige Deponien;
- n) fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas; künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel; Scheiben und Platten aus Kunststoff; Platten aus Glaskeramik; Glasbausteine und Profilbaugläser; Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff; Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen; Werbeanlagen; Leuchtröhrenanlagen; Hochspannungsanlagen; Transparente; Firmenschilder

7 Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 c) bis 5 l) gelten nicht, wenn Folgeschäden an anderen versicherten Sachen ersatzpflichtig sind, soweit die Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

8 Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 c), 5 d) und 6 a) finden keine Anwendung, soweit die dort genannten Gefahren durch einen anderen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden verursacht wurde.

9 Ausschluss von Softwareschäden

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Softwareschäden jeder Art.

Softwareschäden sind der Verlust oder die Beschädigung von Programmen, Computersoftware, Betriebssystemen, Programm-Anweisungen oder Daten aufgrund oder infolge von Störungen, Fehlfunktionen, Unvollständigkeit, Löschung, Verfälschung oder Viren. Insbesondere der Verlust oder die Beschädigung, der bzw. die auf befugten oder unbefugten inneren oder äußeren Zugriff auf Programmen, Computersoftware, Betriebssystemen, Programm-Anweisungen oder Daten sowie auf Computer, Kommunikationssysteme, Datenserver, Netzwerkgeräte, Computersysteme, Datenverarbeitungsgeräte, Computerspeicher, Mikrochips, Mikroprozessoren, integrierte Schaltkreise oder ähnliche Vorrichtungen in Computeranlagen zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, sofern der Softwareschaden ausschließlich durch einen versicherten Sachschaden im Rahmen dieses Vertrages an dem Datenträger, auf dem die Software gespeichert war, verursacht wurde.